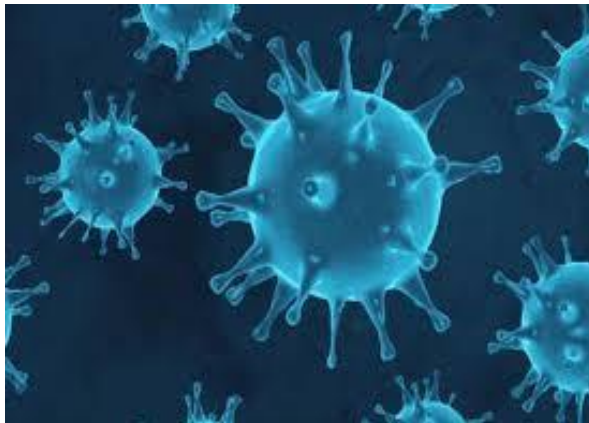


Rahmen-Hygieneplan

Ergänzung zum allgemeinen Hygieneplan der GGS Poller Hauptstraße unter
Pandemie- Bedingungen COVID 19

-Stand 14.09.2021-



INHALT

1. Persönliche Hygiene / Handdesinfektion/ Mund-Nasen-Schutz
2. Raumhygiene: Klassen- und Gruppenräume, Funktionsräume, Verwaltungsräume, Lüftung
3. Hygiene auf den Toiletten
4. Infektionsschutz beim Betreten des Schulgeländes und in den Pausen
5. Lolli-Pool-Testung
6. Wegeführung
7. Umgang mit Krankheitssymptomen
8. Meldepflicht
9. Betreten der Schule
10. Ablauf Pädagogischer Mittagstisch
11. Quarantäneregelungen

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der SchülerInnen und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der GGS Poller Hauptstraße und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle SchülerInnen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die SchülerInnen sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung und OGS-Leitung zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen SchülerInnen altersangemessen immer wieder zu thematisieren und zu üben.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Hauptübertragungswege sind die Aerosole und Tröpfcheninfektion.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, etc.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Treppengeländer möglichst minimieren.
- **Gründliche Händehygiene: Händewaschen** mit Seife für 20 Sekunden auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang

Handdesinfektion:

Sie erfolgt am Morgen entweder beim Eintritt in das Schulgebäude oder bei Ankunft im Klassenraum sowie nach den Pausen und vorm Essen.

Den SchülerInnen ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den MitarbeiterInnen zu erläutern.

Mund-Nasen-Schutz

Ab dem 22.02. gilt folgendes:

§ 1 Absatz 3 CoronaBetrVO

Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung im Schulgebäude (auch im Unterricht) aufhalten, sind **verpflichtet, eine medizinische Maske** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist.

Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 **aufgrund der Passform** keine medizinische Maske tragen können, **kann ersatzweise eine Alltagsmaske** getragen werden; dies gilt **insbesondere im Bereich der Primarstufe**. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;
2. in Pausenzeiten/PMT zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn
 - a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder
 - b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;
3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.

Auf dem Schulgelände und dem Schulhof muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Für den Sportunterricht in der Turnhalle gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Sport im Freien kann dagegen ohne Maske uneingeschränkt stattfinden.

Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, **sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen**.

§ 1 Absatz 4 CoronaBetrVO

Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein.

2. RAUMHYGIENE:

KLASSEN- und GRUPPENRÄUME, FUNKTIONSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE, LÜFTUNG, SPORTHALLE

Generell werden die SchülerInnen in den Klassen unterrichtet. Davon abweichend sind auch übergreifende Lerngruppen (Pärchenbildung von zwei Klassen, z.B. für Englisch, oder Fachunterricht Religion) möglich.

Wichtig ist die Dokumentation der Anwesenheit und der jeweiligen Gruppenzusammensetzung, um im Infektionsfall eine sofortige effektive Rückverfolgung durch die Gesundheitsbehörden zu unterstützen.

Seit dem 10.09. 2021 gilt, dass bei einem positive Fall nur noch die Kinder unmittelbar davor/dahinter sowie links/rechts in Quarantäne müssen, sofern die genannten Hygienemaßnahmen (siehe auch Punkt 11) nicht eingehalten werden. Ansonsten gilt, dass nur das positiv getestete Kind in Quarantäne muss.

Während des Unterrichts soll alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern gelüftet werden. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend.

Zusammenfassend kann man sagen: 5 min Stoßlüftung nach 45 min sowie 3 min Stoßlüftung nach 20 min gelten als ausreichende Lüftungsintervalle.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, kann diese generell als Sprühdeseinfektion mit den vorhandenen Sprühflaschen durchgeführt werden. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer • und alle sonstigen Griffbereiche.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Verantwortlich für die Erstellung und Durchführung der Reinigung ist die Stadt Köln als Schulträger. Die Kontrolle erfolgt täglich durch den Hausmeister. Gibt es Abweichungen, ist umgehend von allen Mitarbeitern eine Meldung an den Hausmeister erforderlich.

3. HYGIENE AUF DEN TOILETTEN

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Grundsätzlich ist das die Aufgabe des Reinigungspersonals in Absprache mit dem Hausmeister.

Die Toiletten sind mehrfach täglich vom Hausmeister auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Aber auch alle anderen MitarbeiterInnen der Schule achten auf die geltenden Schutzbestimmungen und melden bei Bedarf dem Hausmeister die Missstände.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit Desinfektionsmittel eine Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM BETRETEN DES SCHULGELÄNDES UND IN DEN PAUSEN

Unterrichtsbeginn ist für alle um 8:10 Uhr.

Die SchülerInnen der Klassen 1/2 gehen direkt zum Aufstellplatz, stellen sich auf und werden von der Lehrkraft abgeholt. Die SchülerInnen der Klassen 3/4 warten vor 8:00 Uhr auf ihrem Aufstellplatz. Ab 8:07 Uhr können Sie alleine und direkt in den Klassenraum gehen.

So wird die morgendliche Ankommenszeit und der Zutritt in das Gebäude entzerrt.

Bereits beim Eintritt auf das Schulgelände muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Durch eine Zuweisung von festen Bereichen auf dem Schulhof (Durchmischung nur mit festen Klassen) wird eine Trennung der Lerngruppen auch außerhalb des Unterrichts gewährleistet.

Die Spieleausleihe bleibt auf weiteres nur den Schüler*innen vorenthalten, die auf dem hinteren Hof sind (also in der festen Gruppe).

Abstand halten und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Schul- und OGS-Büro und im Sekretariat.

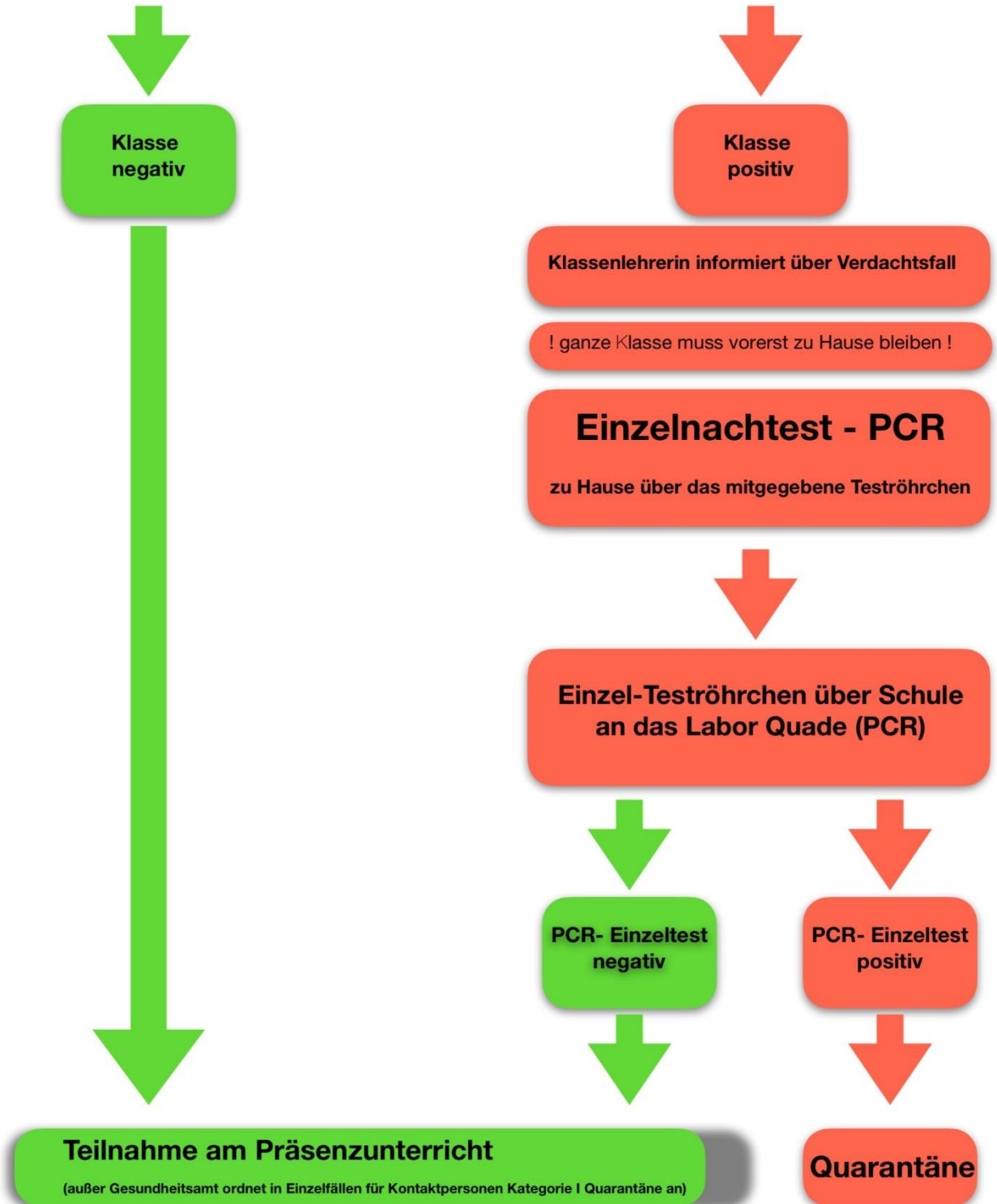
5. Lolli-Pool-Testung

Laut § 1 Abs. 2a Ziffer 1 Coronabetreuungsverordnung besteht die Verpflichtung, an den von der Schule angesetzten PCR-Tests (sogenannte Lolli-Tests) zweimal wöchentlich teilzunehmen. Klasse 1/2: Montag und Mittwoch sowie Klasse 3/4 Dienstag und Donnerstag. Das Ablaufschema bei einem positiven Lolli-Pool finden Sie im weiteren Verlauf.

- Die Schulleiterin **schließt Personen, die nicht getestet sind/getestet werden dürfen, vom Schulbetrieb aus.**
- Die Schule weist die **Eltern** nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre **Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch** ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben **keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.**

Lolli- Pooltestung - je Klasse 2x pro Woche (Mo/Mi oder Di/Do)

PCR-Auswertung erfolgt im Labor Quade = Ergebnis des Pools bezieht sich auf die **ganze Klasse**



Für Lehrkräfte

- Die **Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal** sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests (3Mal/Woche) **verpflichtet**, sofern sie keinen vollständigen Impfschutz besitzen.

6. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle SchülerInnen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und den Schulhof gelangen. Dafür gibt es ein, den räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung. Für räumliche Trennungen erfolgt dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden, unterschiedliche Zu- und Ausgänge zum Schulgebäude/auf den Hof und verschiedene Pausenbereiche. Eine zeitliche Trennung ist durch gestaffelte Pausenzeiten und den versetzten Zutritt von Klassen 1/2 und Klassen 3/4 gewährleistet.

7. UMGANG MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören.

Alle SchülerInnen mit Schnupfen und ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens **bleiben zunächst für 24 Stunden zu Hause** und sollen beobachtet werden. Nur wenn **keine** weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler nach den 24 Stunden wieder am Unterricht teil.

Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

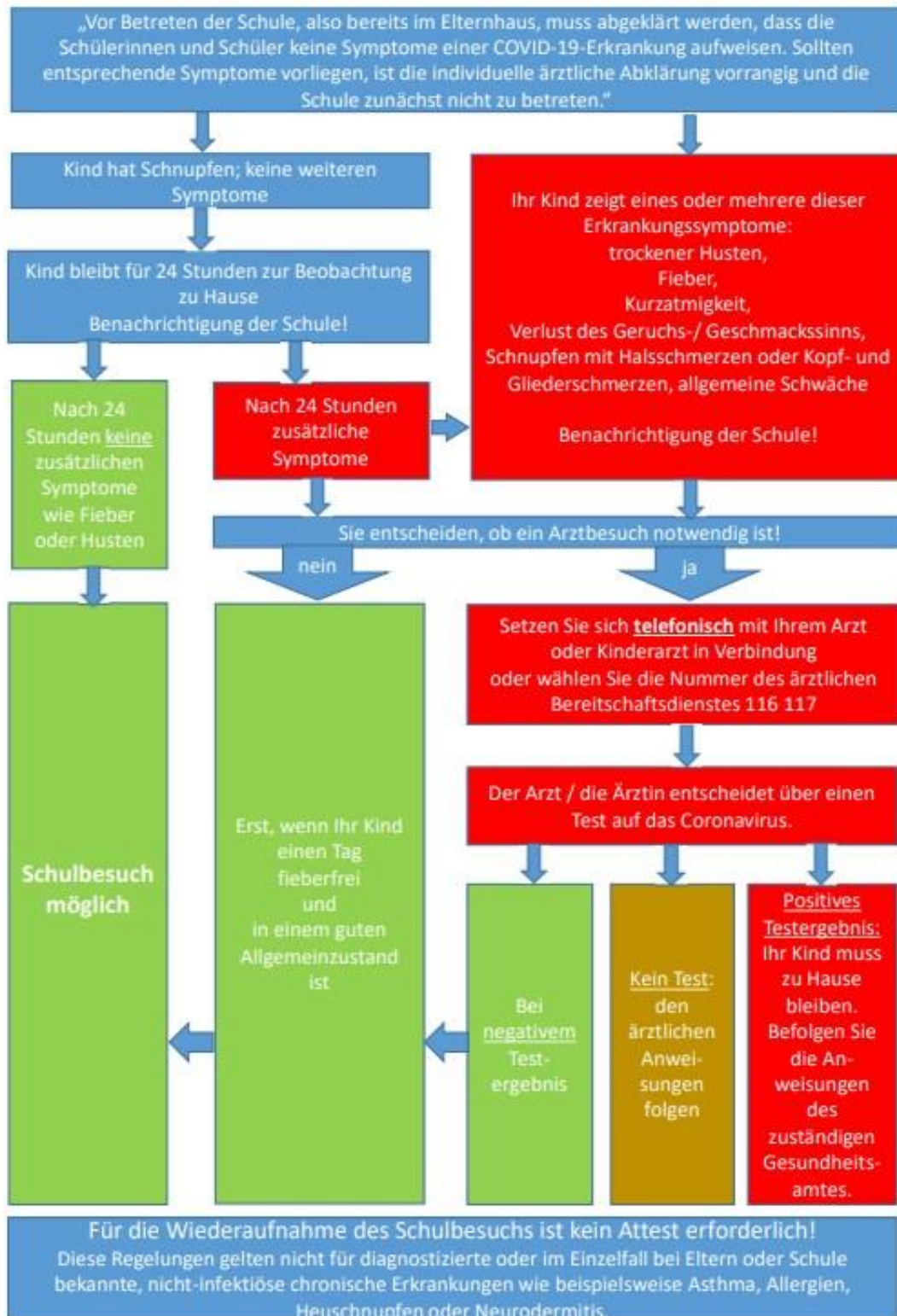
Schicken Sie Ihr Kind nicht einfach mit Schnupfen in die Schule.
Beachten Sie die 24 Stunden Regel.

Schicken Sie Ihr Kind nicht in die Schule, wenn es Schnupfen und eine weitere Symptomatik wie z.B. Husten hat.

Wir lassen Kinder ansonsten umgehend abholen, da der Gesundheitsschutz für alle Kinder der Schule unbedingt gewährleistet bleiben muss.



Elterninfo: wenn mein Kind zu Hause erkrankt



8. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten **sofort** mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

Das Verfahren und die Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2) sind zu beachten.

9. BETRETEN DES SCHULGELÄNDES UND DER GEBÄUDE

Das Betreten des Schulgeländes und der Gebäude ist grundsätzlich nur für MitarbeiterInnen und SchülerInnen erlaubt.

Eltern sollen das Schulgebäude nur nach vorheriger Anmeldung betreten.

Eltern bringen grundsätzlich ihre Kinder bis an das entsprechende Schultor und holen sie auch dort wieder ab. Die vor dem Schultor zu erwartende Menschenansammlung liegt in der Verantwortung der Eltern in Bezug auf Abstandswahrung und Hygiene.

10. ABLAUF PÄDAGOGISCHER MITTAGSTISCH

Im Gruppenverband und in einer festgelegten Aufstellordnung begeben sich die Kinder in Begleitung mit der OGS Fachkraft zum benachbarten Gebäude, dem Bürgerzentrum. Die Aufstellordnung orientiert sich dabei an der Sitzordnung der Klasse. Dabei werden in den Gebäuden durchgehend die Masken getragen.

Vor Betreten des Raumes desinfizieren sich alle Kinder die Hände. Die Kinder nehmen anhand einer Sitzordnung, ebenfalls orientiert an der Sitzordnung im Klassenraum, ihre Plätze ein. Eine Tischgruppe besteht aus sechs Kindern.

Nacheinander wird jede Tischgruppe aufgerufen, um sich an der Ausgabe das Essen abzuholen. Dabei werden weiterhin die Masken getragen. Wenn alle Kinder einer Tischgruppe zurück an ihrem Platz sind, beginnen diese gemeinsam das Essen. Für die Zeit des Verzehrs nehmen die Kinder alle ihre Maske ab.

Holt sich ein Kind einen Nachschlag oder möchte es seinen Teller und Besteck abräumen, setzt es dafür die Maske auf. In der Zeit, in der nicht gegessen wird, haben die Kinder ihre Maske an und werden von den Erwachsenen im Fall der Fälle daran erinnert.

Sind alle Kinder fertig, stellt sich die Gruppe in ihrer Aufstellordnung auf und verlässt gemeinsam das Gebäude.

11. QUARANTÄNEREGELUNGEN

- ab sofort grundsätzlich beschränkt auf die nachweislich infizierte Person
- Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder Klassenverbänden wird nur noch in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen. Es gilt:
 - wenn die Schule die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen - einschließlich des korrekten Lüftens der Klassenräume (AHA+L) – beachtet hat und
 - wenn die betroffenen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte alle weiteren vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen, insbesondere zur Maskenpflicht und den regelmäßigen Testungen, beachtet haben.

- konkret bedeutet dies, dass die Einhaltung aller Hygieneregeln einschließlich der Maskentragung in Innenräumen eine Bedingung für die gezielte Quarantänisierung nur der infizierten Personen darstellt

- erhält das Gesundheitsamt also von der Schule keine gegenteiligen Hinweise, muss keine individuelle Kontaktverfolgung erfolgen
- Ausnahmen, in denen keine Pflicht zur Maskentragung besteht (Sportunterricht in der Turnhalle, wenn der Abstand von 1,50m gewahrt werden kann und man sich nur mit den Kindern der festen Tischgruppe der Klasse bewegt, in der Frühstückspause, beim Mittagessen im Kinderrestaurant), sind im Hygienekonzept dokumentiert und die sonstigen Regeln (z.B. Abstand) werden so weit wie möglich eingehalten.
- vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ohnehin ausgenommen
- in o.g. Ausnahmefällen, in denen eine Quarantäne nötig sein wird, kann diese nach dem fünften Tag der Quarantäne durch Freitestung beendet werden. Hierfür ist ein PCR-Test oder ein qualifizierter Schnelltest beim Arzt oder in einem Testzentrum notwendig. Bei einem negativen Testergebnis, dieses muss der Schule vorgelegt werden, nehmen die SchülerInnen sofort wieder am Unterricht teil. Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal.